



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath, Gudrun Brendel-Fischer, Andreas Lorenz, Jürgen Baumgärtner, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

A) Problem

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demografischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren. Da es für die bayerische Sicherheitsarchitektur von großer Bedeutung ist, dass die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzten Helfer ihre Leistungen auch künftig auf hohem qualitativen Niveau erbringen können, kommt ihrer ausreichenden Fortbildung eine entscheidende Rolle zu. Es erscheint daher zwingend geboten, die Bereitschaft der Arbeitgeber, ihre Mitarbeiter zu notwendigen Fortbildungen im Bereich des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu entbehren, zu fördern und sie – ebenso wie die Helfer selbst – vor Nachteilen und finanziellen Schäden durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu bewahren.

B) Lösung

1. Die Neuregelung in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) schafft für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Vorausgesetzt ist, dass ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts freistellt, damit sie an einer vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen.
2. Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten bei der Teilnahme an den genannten Fortbildungsveranstaltungen ihren Verdienstausfall bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ersetzt, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG.

3. Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an besagten Fortbildungsveranstaltungen entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 4 BayKSG.
4. Die Ersatzansprüche richten sich dabei gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 5 BayKSG gegen die Organisationen, für die die Helfer tätig werden. Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG erstattet der Staat sodann den Organisationen die notwendigen Aufwendungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG trifft den Staat die Pflicht, den Trägerorganisationen (freiwillige Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen) diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die diese für die Erfüllung der durch Art. 17 Abs. 3 Satz 5 BayKSG auferlegten Ersatz- und Erstattungsansprüche zu tragen haben. Die Kosten werden auf 1,5 Mio. Euro pro Jahr geschätzt.

2. Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Wirtschaft

3.1 Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 5 BayKSG richten sich die Erstattungsansprüche zunächst gegen die jeweiligen Trägerorganisationen des ehrenamtlichen Helfers. Sie müssen demnach das freiwillig fortgezahlte Arbeitsentgelt erstatten, etwaigen Verdienstaufschlag ersetzen sowie für dem Ehrenamtlichen entstandene Sachschäden Ersatz leisten. Jedoch erstattet der Staat diese Aufwendungen gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG. Den Trägerorganisationen entstehen folglich kaum Mehrkosten, sondern in erster Linie ein gewisser Aufwand bei der Abwicklung der Erstattungen.

3.2 Private Arbeitgeber haben keinen Mehraufwand zu tragen; ihnen entsteht allenfalls ein gewisser Verwaltungsaufwand für die Entgeltfortzahlung und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Die Neuregelung schafft keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch, regelt aber für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Dies hat zur Folge, dass die ehrenamtlichen Helfer zwar nicht durch Zwang von ihrem Arbeitgeber ihre Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen verlangen können. Wenn ihre Arbeitgeber sie aber unter Fortzahlung des Entgelts einvernehmlich freistellen, bekommen die Arbeitgeber diese Entgeltfortzahlung ersetzt. Ersatzpflichtig sind zunächst die Trägerorganisationen der Helfer, die ihre Zahlungen sodann vom Freistaat erstattet bekommen können (Abrechnungssystem wie bei Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG).

Durch diese Normierungen – kein Freistellungsanspruch, aber im Fall der freiwilligen bezahlten Freistellung Erstattungsansprüche – gelingt ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Helfer: Einerseits werden die Rechte und Interessen der Arbeitgeber angemessen berücksichtigt. Das vielfach als Vorteil auch für die berufliche Tätigkeit gesehene ehrenamtliche Engagement wird so keinesfalls zu einem Einstellungshindernis, weil der Arbeitgeber mangels Freistellungsanspruchs nicht befürchten muss, dass gegen seinen Willen sein Arbeitnehmer ggf. für dringliche berufliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Andererseits werden durch den gesetzlichen Entgeltfortzahlungserstattungsanspruch des Arbeitgebers dessen durch Fortbildungen während der Arbeitszeit entstehende Nachteile abgemildert; ihm drohen keine unmittelbaren finanziellen Mehrbelastungen, wenn er einen Helfer einvernehmlich an einer Fortbildungsveranstaltung während der Arbeitszeit teilnehmen lässt. Dadurch wird für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, ihre Mitarbeiter bei ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen.

4. Bürger

Dem Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Stellt ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts frei, damit sie an einer vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen, erhält er das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt. ²Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. ³Beruflich selbstständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstausfall bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ersetzt. ⁴Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. ⁵Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. ⁶Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 5 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 3.

(4) Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demografischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Da es für die bayerische Sicherheitsarchitektur von großer Bedeutung ist, dass die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzten Helfer ihre Leistungen auch künftig auf hohem qualitativen Niveau erbringen können, kommt ihrer ausreichenden Fortbildung eine entscheidende Rolle zu. Es erscheint daher zwingend geboten, die Bereitschaft der Arbeitgeber, ihre Mitarbeiter zu notwendigen Fortbildungen zu entbehren, zu fördern und sie – ebenso wie die Helfer selbst – vor Nachteilen und finanziellen Schäden durch Fortbildungsveranstaltungen zu bewahren.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG)

Zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG

Die Neuregelung schafft keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch, regelt aber für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Dies hat zur Folge, dass die ehrenamtlichen Helfer zwar nicht durch Zwang von ihrem Arbeitgeber ihre Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen verlangen können. Wenn ihre Arbeitgeber sie aber unter Fortzahlung des Entgelts einvernehmlich freistellen, bekommen die Arbeitgeber diese Entgeltfortzahlung und die Helfer etwaige während der Fortbildung erlittene Schäden ersetzt. Ersatzpflichtig sind zunächst die Trägerorganisationen der Helfer, die ihre Zahlungen sodann vom Freistaat erstattet bekommen können (Abrechnungssystem wie bei Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG). Durch diese Normierungen – kein Freistellungsanspruch, aber im Fall der freiwilligen bezahlten Freistellung

Erstattungsansprüche – gelingt ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Helfer: Einerseits werden die Rechte und Interessen der Arbeitgeber angemessen berücksichtigt. Das vielfach als Vorteil auch für die berufliche Tätigkeit gesehene ehrenamtliche Engagement wird so keinesfalls zu einem Einstellungs Hindernis, weil der Arbeitgeber mangels Freistellungsanspruchs nicht befürchten muss, dass gegen seinen Willen sein Arbeitnehmer ggf. für dringliche berufliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Insbesondere für mittelständische Unternehmen wäre es eine erhebliche Belastung, wenn durch zusätzliche, nicht einvernehmlich vereinbarte Abwesenheitszeiten die Betriebsabläufe gestört würden. Andererseits werden durch den gesetzlichen Entgeltfortzahlungserstattungsanspruch des Arbeitgebers dessen durch Fortbildungen während der Arbeitszeit entstehende Nachteile abgemildert; ihm drohen keine unmittelbaren finanziellen Mehrbelastungen, wenn er einen Helfer einvernehmlich an einer Fortbildungsveranstaltung während der Arbeitszeit teilnehmen lässt. Dadurch wird für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, ihre Mitarbeiter bei ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen. Die Helfer werden zudem, wenn sie an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, vor finanziellen Schäden geschützt, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 4 BayKSG.

Dem Freistaat stehen keine Möglichkeiten zu, den freiwilligen Hilfsorganisationen und sonstigen Organisationen die Fortbildungsinhalte verbindlich vorzugeben. Um zu verhindern, dass die mit finanziellen Mehrbelastungen für den Freistaat verbundene Neuregelung auf alle beliebigen Fortbildungen – unabhängig von ihren Inhalten, ihrer Dauer oder ihrer Qualität – Anwendung finden und die Erstattungspflicht des Freistaats auslösen kann, enthält die Norm einschränkende Tatbestandsmerkmale: Die Fortbildungs-

veranstaltungen müssen anerkannt geeignet dafür erscheinen, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit einer ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen. Zudem müssen sie aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden können. Fortbildungsveranstaltungen werden wie bei den freiwilligen Hilfsorganisationen – und im Übrigen auch bei den Feuerwehren – üblich weiterhin ganz überwiegend an Wochenenden oder in arbeitsfreien Zeiten durchgeführt werden. Aus diesem Grund spricht Art. 17 Abs. 3 BayKSG bewusst nur von Fortbildungsveranstaltungen, nicht hingegen von Ausbildungsveranstaltungen. Die erstmalige (Grund-) Ausbildung von ehrenamtlichen Helfern, die erst den Zugang für die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit schafft – z. B. bei Rettungssanitätern –, kann und muss auch künftig standortbezogen und außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Die Neuregelung zielt hingegen auf besondere Fortbildungen, die nicht unter den üblichen Rahmenbedingungen geleistet werden können – wie insbesondere überörtliche Kurse für Führungskräfte. Beispielhaft zu nennen sind die Fortbildungen für Organisatorische Leiter Rettungsdienst, Örtliche Einsatzleiter oder Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung.

Welche Fortbildungsveranstaltungen die genannten Voraussetzungen erfüllen, entscheidet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Zu Art. 17 Abs. 4 BayKSG

Folgeänderung zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.